

Mandanteninformation

Mit dem Mandantenbrief möchte ich potentiell interessierte Mandanten zu gegebenen Anlässen über wesentliche rechtliche Entwicklungen informieren.

Am 30.07.2012 tritt eine geänderte VOB/B in Kraft.

Die Änderungen der VOB/B erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in nationales Recht. Sie kommt bei ab dem 01.08.2012 geschlossenen Verträgen, in die sie einbezogen wird, zur Anwendung bzw. auch bei früher geschlossenen Verträgen, in denen die Einbeziehung der VOB/B „in der jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wurde. Geändert wurde der § 16 VOB/B in folgenden Bestimmungen:

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 - Geänderte Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden nunmehr nach 21 Kalendertagen - anstatt binnen 18 Werktagen nach der alten Fassung der VOB/B - nach Zugang der prüfbaren Aufstellung der Leistungen fällig.

§ 16 Abs. 3 Nr. 1 - Verkürzung von Prüffrist und Fälligkeit der Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird nunmehr spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung - anstatt innerhalb von 2 Monate nach der alten Fassung - fällig. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer verlängerten Frist kann nur dann gefordert werden, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist.

Es steht zu erwarten, dass große Auftraggeber die Fristverlängerung in ihre AGB aufnehmen. Gleichwohl bedarf es zur Wirksamkeit dieser Fristverlängerung der im Einzelfall zu prüfenden sachlichen Rechtfertigung.

Einwendungen gegen die Prüfbarkeit sind nunmehr innerhalb der vorgenannten kürzeren Frist zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen.

§ 16 Abs. 5 Nr. 3 - Automatischer Eintritt des Zahlungsverzugs

Nach der Neuregelung kommt der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat, spätestens 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung in Verzug, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Mit Abschlagszahlungen kommt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Aufstellung der Leistungen in Zahlungsverzug. In der bisherigen Fassung der VOB/B trat der Verzug nur erfolglosen Ablauf einer gesetzten Nachfrist ein.

Interessanterweise tritt also mit der Fälligkeit der Schlusszahlung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 zugleich der Verzug nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 ein.

Bemerkenswert ist die Formulierung, dass der Verzug eintritt, wenn der Auftragnehmer „den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat“. Hieraus könnte geschlossen werden, dass es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zahlungseingang beim Auftraggeber ankommt. Die Bestimmung kann jedoch auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Auftragnehmer die Zahlung dann rechtzeitig erhält, wenn der Auftraggeber diese in der genannten Frist angewiesen hat. Dazu bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

§ 16 Abs. 3 Nr. 5 - Änderung der Fristen zum Vorbehalt und zur Begründung des Vorbehalts

Ein Vorbehalt ist nach der Neufassung nicht mehr innerhalb von 24 Werktagen sondern innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang der Schlusszahlungserklärung zu erklären. Auch die Frist zum Nachreichen einer prüfbaren Rechnung oder zur Begründung des Vorbehalts wurde von 24 Werktagen auf 28 Kalendertage nach Ablauf der Frist zur Vorbehaltserklärung geändert.

Holger Owe

Rechtsanwalt

Merianplatz 4 · 01169 Dresden

Postfach 230237 · 01112 Dresden

Telefon: 0351-4426178

Telefax: 0351-4426179

ra@owe-online.de